

Entgeltordnung (Miet- und Nebenkostentarife) für die Nutzung multifunktionaler Räume in den sozialkulturellen Zentren der Stadt Köln

Bürgerzentrum Deutz

Tempelstr. 41-43

50679 Köln

ab 01.01.2014

I. Großer Saal

1. Miete pro Stunde		22,00€
(einschl. Auf- und Abbauzeit)		
Zuschlag für Sa/ So/ Feiertage und Tage vor Feiertagen		85,00€
2. Nutzung der Tonanlage / Beamer		
Bedienung nur durch Beauftragte des Bürgerhauses		
Nutzungspauschale Tonanlage	bis 4 Std.	25,00€
	ab 4 Std.	40,00€
Nutzungspauschale Beamer	bis 4 Std.	25,00€
	ab 4 Std.	50,00€
Nutzung LAN / W-LAN	pro Nutzer	5,00€
Nutzungspauschale Konferenzanlage	pro 6 Mikros	80,00€
3. Kaution		200,00€
4. Reinigungspauschale	wochentags	50,00€
	Sonn-/Feiertags	100,00€
5. Zusatzkosten (nichtstädtisch)		
• Sachkundige Aufsichtsperson	pro Stunde	15,00€
• Technikerstunde Ton	pro Stunde	26,00€

II. Kleiner Saal

1. Miete pro Stunde		10,00€
2. Nutzung der Medienschränk / Beamer		
Nutzungspauschale Medienschränk		25,00€
Nutzungspauschale Beamer		25,00€
Nutzung W-LAN	pro Nutzer	5,00€

III. Clubraum

Miete pro Stunde		12,50€
Zuschlag an Wochenenden pauschal		100,00€
Nutzungspauschale Fernseher		25,00€
Nutzung W-LAN	pro Nutzer	5,00€

IV. Lebensraum

1. Miete pro Stunde	15,00€
Zuschlag an Wochenenden pauschal	100,00€

V. Oase

Miete pro Stunde	7,00€
-------------------------	--------------

VI. Computerraum

Miete pro Stunde	7,00€
-------------------------	--------------

Grundsätzliches:

1. Bei mehrstündiger und/ oder regelmäßiger Nutzung können Pauschalen vereinbart werden.
2. Bei Veranstaltungen mit zahlendem Publikum können anstelle der Miete und der Nutzungsgebühr Verträge auf Basis prozentualer Eintrittsgeld-Teilung vereinbart werden. In Einzelfällen ist eine Staffelung der Einnahmeteilung je nach Anzahl der zahlenden Besucher möglich.
3. Bei Veranstaltungen, die gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, werden auf den Einzelfall abgestimmte Mietkonditionen vereinbart.
4. Die Zahlung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von nichtstädtischen Ton- und Lichttechnikern, sachkundigen Aufsichtspersonen und Wachdiensten erfolgt in der Regel direkt zwischen Mietern und Dienstleistern.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
6. Im Einzelfall kann das Entgelt entsprechend dem Rahmenkonzept und der Intention des Mieters/der Mieterin durch die Leitung des Bürgerhauses/Bürgerzentrums erlassen bzw. ermäßigt werden.